



Das ist Ihr Recht

Gut zu wissen | Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin beantwortet an dieser Stelle regelmäßig aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal steht das Thema Eigenversorgung und EEG-Umlage im Fokus.

§ Was ist eine Eigenversorgung im Sinne des EEG?

Um eine Eigenversorgung handelt es sich, wenn der Anlagenbetreiber zugleich der Stromverbraucher ist. Der anzulegende Maßstab ist streng. Eine Eigenversorgung liegt beispielsweise nicht vor, wenn der Betreiber einer PV-Anlage als Privatperson seinen eigenen, jedoch als GmbH geführten Landwirtschaftsbetrieb versorgt. In diesem Fall handelt es sich um eine mit der EEG-Umlage belastete Stromlieferung. Weitere Voraussetzungen für eine Eigenversorgung sind, dass der selbst verbrauchte Strom nicht durch das öffentliche Stromnetz durchgeleitet wird und ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Erzeugung und Verbrauch besteht. Zuletzt müssen Erzeugung und Verbrauch zeitgleich erfolgen, wobei diese Voraussetzung auch bei der Nutzung von Speichern vor Ort erfüllt wird.

§ Welche Vorteile hat eine Eigenversorgung?

Erfolgt die Eigenversorgung aus einer Erneuerbare-Energien-Anlage oder einer hocheffizienten KWK-Anlage, ist für den selbst verbrauchten Strom anders als beim Strombezug über das Netz nur eine reduzierte EEG-Umlage zu entrichten. Der anteilig zu zahlende Betrag liegt im Moment bei 30 % der EEG-Umlage. In 2014 ist auf selbst verbrauchten Strom eine EEG-Umlage in Höhe von 1,87 ct/kWh und in 2015 in Höhe von 1,85 ct/kWh zu zahlen. Ab 2016 werden es 35 % und ab 2017 40 % der dann geltenden EEG-Umlage sein. Wurde die Eigenversorgung bereits vor dem 1. August 2014 aufgenommen, ist sogar überhaupt keine EEG-Umlage zu entrichten. In aller Regel entfallen bei der Eigenversorgung auch die netzbezogenen Abgaben, Umlagen und Entgelte (z.B. Netzentgelte, Konzessionsabgaben, etc.) und die Stromsteuer.

§ Wann zahle ich keine EEG-Umlage?

Neben Bestandsanlagen (sich oben rechts) entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in einigen Ausnahmefällen. So müssen Betreiber kleinerer Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW bis zu einem jährlichen Gesamtverbrauch von 10 MWh keine EEG-Umlage für den Eigenverbrauch zahlen. Hierunter fallen im Wesentlichen kleine PV-Anlagen und Mini-BHKW. Auch der sogenannte Kraftwerkseigenverbrauch ist nicht umlagepflichtig, also der Stromverbrauch der stromerzeugenden Anlagen selbst. Befreit von der EEG-Umlage sind außerdem Eigenversorger, die weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz angeschlossen sind (sog. Inselanlagen) oder Eigenversorger, die sich selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und keine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen.

§ Was ist ein Anlagenpachtmodell?

Eine Eigenversorgung lässt sich grundsätzlich auch in einem sogenannten Anlagenpachtmodell umsetzen. In einem Anlagenpachtmodell erwirbt der Stromverbraucher die Eigenversorgungsanlage nicht selbst, sondern pachtet diese von einem Dritten, beispielsweise einem Stadtwerk, einem Investor oder einem Solarteuer. Dies ist möglich, da nach dem EEG die Anlagenbetreibereigenschaft nicht an das Anlageneigentum gekoppelt ist. Entscheidend für die rechtssichere Umsetzung eines solchen Anlagenpachtmodells ist aber, dass der Eigenversorger und Anlagenpächter tatsächlich auch das mit dem Anlagenbetrieb einhergehende technische und wirtschaftliche Risiko trägt. Dies gilt es vertraglich sicherzustellen. Andernfalls droht die Gefahr, dass der Netzbetreiber die EEG-Umlage gegebenenfalls auch noch für die Vergangenheit einfordert.



Die Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien beantworteten Ihnen die Rechtsanwälte der Kanzlei von Bredow Valentin.

Littenstraße 105 | 10179 Berlin
T +49-(0)30-8 09 24 82-20 | F +49-(0)30-8 09 24 82-30
www.vonbredow-valentin.de

